

**RICHTLINIE** der Staatlichen Hochschule für Musik  
Trossingen zur Befristung von Arbeitsverträgen im  
wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich



STAND: 15. NOVEMBER 2016

Das Rektorat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 15.11.2016 als Selbstverpflichtung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben in Lehre, Forschung, künstlerischer Entwicklung und Nachwuchsförderung ist es für die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen von herausragender Bedeutung, hochqualifizierte Beschäftigte unterschiedlicher Qualifikationsstufen zu gewinnen und ihnen passgenaue Beschäftigungsverhältnisse wie auch weitere berufliche Perspektiven bieten zu können.

Mit dieser Richtlinie sollen daher die Beschäftigungsverhältnisse an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen attraktiv und verlässlich gestaltet und ein Beitrag zur Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten geleistet werden.

Neben dem Grundsatz, dass aus Stellen finanzierte Beschäftigte im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich in der Regel unbefristet eingestellt werden sollen und eine Probebefristung den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten sollte, gelten folgende Richtlinien:

**A. BEFRISTET ANGESTELLTE AKADEMISCHE BESCHÄFTIGTE, DIE AUS HAUSHALTSMITTELN ODER AUF PLANSTELLEN ANGESTELLT WERDEN**

Bei langfristig oder dauerhaft zur Verfügung stehenden Mitteln bzw. Stellen werden Beschäftigungsverhältnisse i.d.R. so befristet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr jeweiliges Qualifikations- oder Projektziel erreichen können.

Bei Arbeitsverhältnissen mit dem Qualifikationsziel einer Promotion soll die Dauer i.d.R. 24 Monate nicht unterschreiten. Daher sieht die Promotionsordnung vor, dass zur Sicherung der Rahmenbedingungen des Doktorandenverhältnisses eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der auch die angestrebte Dauer der Promotion enthalten ist.

**B. BEFRISTET ANGESTELLTE AKADEMISCHE BESCHÄFTIGTE, DIE AUS DRITTMITTELN FINANZIERT WERDEN**

Die aus Drittmitteln finanzierten Stellen sollen i.d.R. auf die Projektlaufzeit befristet werden. Die Gründe für Abweichungen sind wie bei den Landesstellen zu handhaben. Darüber hinaus sind Abweichungen möglich, die sich aus den wissenschaftlichen Erfordernissen des Drittmittelprojekts ableiten.

### **C. BEFRISTUNG VON ARBEITSVERTRÄGEN NICHT-WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITER- INNEN UND MITARBEITER**

Bei dem Ziel, ausgezeichnete Lehre und künstlerische Entwicklung anzubieten, kommt den wissenschaftsunterstützenden Bereichen eine wichtige Rolle zu. Hier bedarf es kompetenter, spezifisch ausgebildeter, erfahrener und motivierter Beschäftigter. Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verpflichtet sich deshalb zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Befristungen.

Stellen im Stellenplan der Hochschule, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, werden in der Regel unbefristet besetzt.

### **D. PLANUNG NEUER BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE IM ANSCHLUSS AN BEREITS BESTEHENDE BESCHÄFTIGUNGEN**

Grundsätzlich sollen neue Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beschäftigt sind, möglichst drei Monate vor Ende des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses abgeschlossen sein. Daher soll die Antragstellung in der Regel fünf Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrags beim Sachgebiet Personal erfolgen. In begründeten Fällen können und sollen Abweichungen möglich sein, beispielsweise wenn die Zusage eines Drittmittelgebers für die Fortsetzung eines Projekts nicht rechtzeitig vorliegt.

Trossingen, den 15. November 2016



Prof. Elisabeth Gutjahr  
Rektorin